

0

Landesverband
Bayerischer
Kleingärtner e.V.

WAS TUT DER LBK FÜR UNS ?

LEISTUNGEN IHRES VERBANDES



1

TRADITION

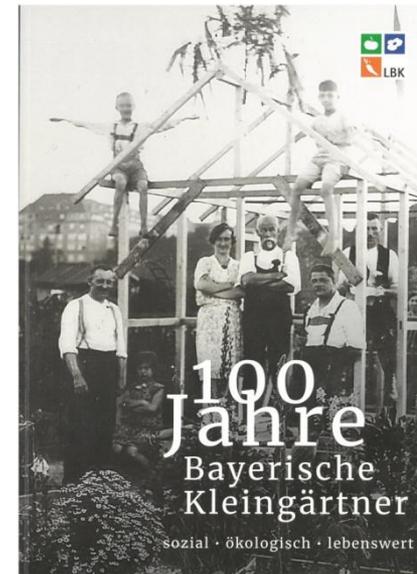


200 JAHRE KLEINGARTENWESEN

100 JAHRE LBK

Im November 2021 feierte der LBK unter schwierigsten Bedingungen in Amberg sein **100jähriges Jubiläum auf dem 23. Verbandstag**

Es wurde eine Broschüre erstellt



2

FAKTEN



DATEN / ZAHLEN / GESCHICHTE

Dachorganisation der bayerischen Kleingartenverbände und Kleingartenvereine (über 170 Vereine/Verbände mit rund 50.000 Mitgliedern)

Eingetragener gemeinnütziger Verein mit Sitz in München, gegründet **1921** in Nürnberg.

Arbeit des Verbandes dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des **Bundeskleingartengesetzes**

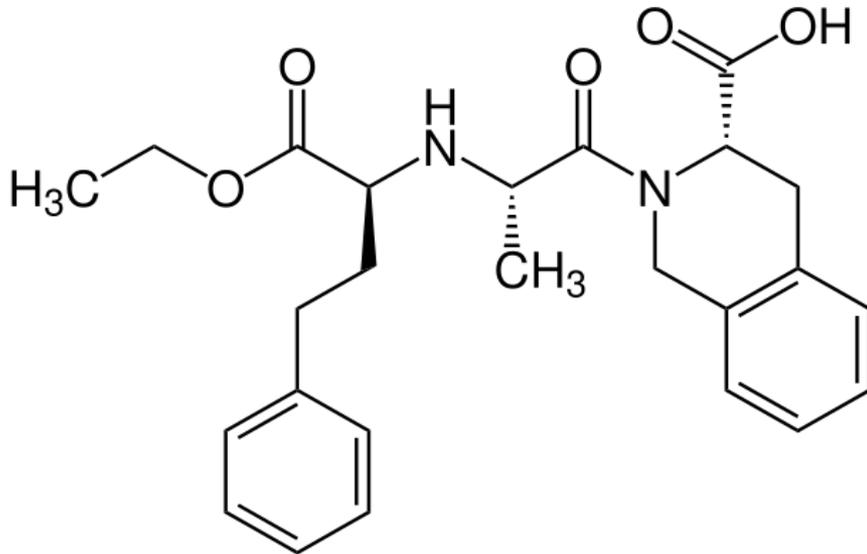
Mitglied im BKD (ehemals BDG)

Bundesverband der Kleingartenvereine



3

STRUKTUR



STRUKTUR / AUFBAU / ORGANISATION

Ehrenamtlicher Vorstand

(9 Personen; 7 Regierungsbezirke je 1x nur Oberbayern 2x + Vorsitzender)

Vorsitzender Norbert Wolff

Ehrenamtlicher Verbandsausschuss

14 Personen – regionale Ausgewogenheit

Voraussetzung: Funktion im Vorstand

Verbandstag

104 Delegierte, Wahlperiode für vier Jahre

Am 15. November 2025 in Fürth

Geschäftsstelle mit hauptamtlichen Angestellten



4

ZIELE



AUFGABEN UND ZIELE

Hauptziel:

Verfolgung der gemeinnützigen Zwecke im Sinne des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG)

Hauptaufgabe:

Förderung der Kleingärten als Teil des öffentlichen Grüns. Umsetzung und Erhaltung des BKleingGesetz

Selbstverständnis:

Interessenvertreter der Kleingärtner gegenüber der Politik und in der Gesellschaft



5

MITGLIEDER

MITGLIEDERENTWICKLUNG

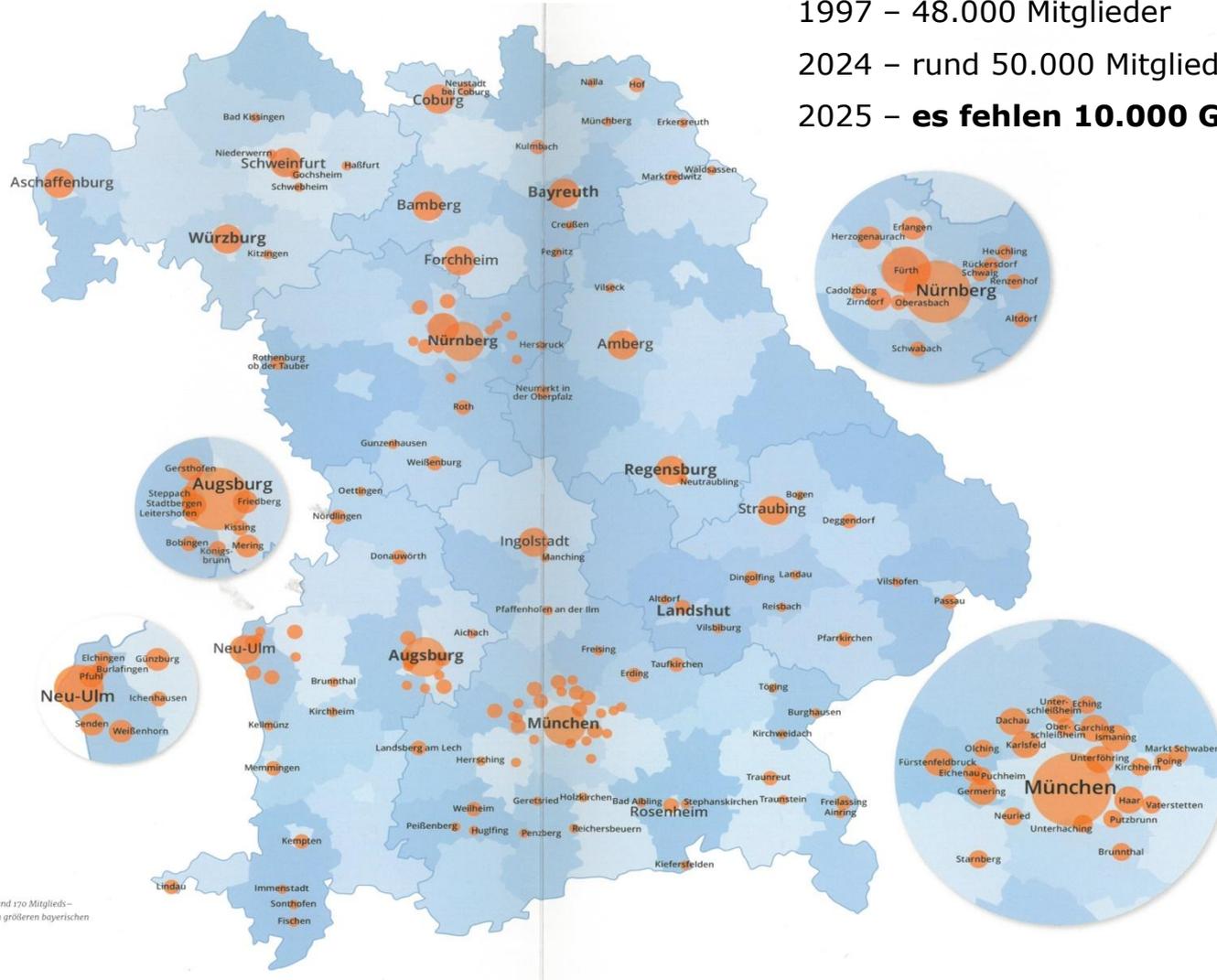
1931 – 17.270 Mitglieder

1969 – 34.000 Mitglieder

1997 – 48.000 Mitglieder

2024 – rund 50.000 Mitglieder

2025 – **es fehlen 10.000 Gärten!**



BK sind rund 170 Mitglieds-
shezu allen größeren bayerischen



6

POLITIK



KOOPERATION MIT MINISTERIEN

Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz

- Jury Landeswettbewerb

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr

- Bewertungsrichtlinien
- Empfehlungen Solarenergie

Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

- Jury Landeswettbewerb
- Corona-Regeln für Kleingärten
- Naturgartenzertifizierung
- Förderung von Projekten



6

POLITIK

LANDESVERBAND BAYERISCHER KLEINGÄRTNER e.V.  
Krüner Straße 8a
81373 München
Fon 089- 20 560 983
Email: info@l-b-k.de  **LBK**

Merkblatt Nr. 41 01 / 2025

SOLARENERGIE IN KLEINGÄRTEN

Empfehlungen zur Nutzung von Photovoltaikanlagen
in bayerischen Kleingartenanlagen

NEUFASSUNG 2024

Inhaltsverzeichnis

1. Vorwort.....	2
2. Bundeskleingartengesetz.....	3
3. Standpunkt des Bundesverfassungsgerichtes	4
4. Standpunkt Bayerische Staatsregierung.....	5
5. Standpunkt der Bundesregierung	6
6. Standpunkt LBK	7
7. Standpunkt der Kommunen.....	8
8. Vorteile, Nachteile und Risiken der Technologie	9
9. Empfehlungen und Hinweise	11

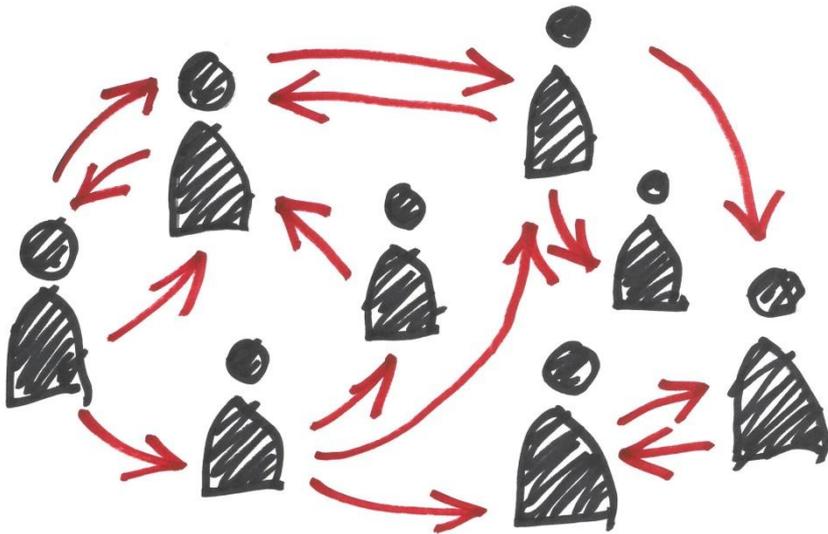
NEUE SOLARRICHTLINEN

- Kooperation mit dem Bayer. Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr
- Aktualisierung der rechtlichen Grundlagen
- Verbesserung der Leistungskriterien
- Größerer Verhandlungsspielraum für die Mitgliedsvereinigungen



7

VERNETZUNG



KOOPERATION MIT FACHVERBÄNDEN

LVG

- mit über 600.000 Mitgliedern größte Lobby-Vereinigung des bayerischen Gartenbaus

LBV

- Kooperation Biodiversitätsgarten NW 1 München

LFU – Bayerisches Artenschutzzentrum

- Beiträge für das Kleingarten Magazin
- gemeinsame Schulungen

BAYERISCHE GARTENSCHAU-GESELLSCHAFT

- LBK ist Mitglied im Fachbeirat

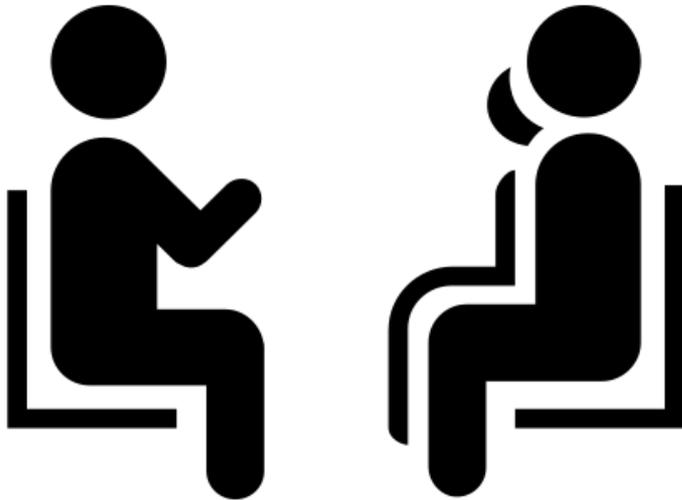
Bayerische Gartenakademie

- Förderung Freizeitgartenbau
- 770.000 Bürger organisiert



9

BERATUNG



- Gartenfachlich
- Gartenbewertung
- Vereinsarbeit
- Kleingarten- und Vereinsrecht
-> *Vertragsrechtsanwalt Patrick Nessler*



10

SCHULUNGEN



- Gartenfachliche Schulungen
- Schulungen zur Gartenbewertung
- Schulungen zum Kleingarten- und Vereinsrecht
- Schulungen zur Vereinsarbeit
- Schulungen zur Kassierarbeit
- Schulungen zum Versicherungswesen



10

SCHULUNGEN

LANDESVERBAND BAYERISCHER KLEINGÄRTNER e.V.

Krüner Str.8a
81373 München

Fon 089-20560983
E-Mail: info@l-b-k.de



Merkblatt Nr. 41

Februar 2025

Abmahnung und Kündigung – Aktuelle Rechtslage

Rechtssseminar des LBK am 23.11.2024 / Patrick R. Nessler, Rechtsanwalt

1. Wie ist der korrekte Ablauf einer Abmahnung / Kündigung?	2
2. Braucht man für eine Abmahnung oder Kündigung ein Einschreiben?	3
3. Sind Fotos angemessene Beweismittel?	4
4. Sind Bilder mit Drohnen erlaubt?	5
5. Was versteht man unter angemessener Frist zur Mängelbeseitigung?	5
6. Genügen Verstöße gegen bauliche Vorschriften als Kündigungsgrund?	5
7. Kann man als Vorstand jederzeit den Garten eines Pächters betreten?	6
8. Wann kann man von einem Pächter den Rückbau verlangen?	6
9. Muss man den Grundstückseigentümer auf das Pachtgrundstück lassen?	7
10. Gibt es eine Verjährung von Rückbauansprüchen?	7
11. Fristen und Ablauf Abmahnung / Kündigung bei nicht ordnungsgemäßer Bewirtschaftung	8
12. Genügt eine nicht vorhandene gärtnerische Nutzung als Kündigungsgrund?	8
13. Wiederholte Mängel nach Abmahnung – muss ich erneut abmahnen?	9
14. Was ist eine nicht- kleingärtnerische Nutzung?	9
15. Wie funktioniert eine Räumungsklage?	9
16. Wie wirken Gartenordnung und das BKleingG bei Abmahnung und Kündigung zusammen?	10
17. Wie geht man vor, wenn der Pächter unbekannt verzogen ist?	11
18. Sind die Kündigungsfristen des Bundeskleingartengesetzes verbindlich?	11
19. Wie wirken Duldung und Bestandsschutz für Bäume zusammen?	12
20. Gibt es beim LBK Musterschreiben für Abmahnung, Mahnung und Kündigung?	13
21. Sind Rechtsfälle im Bereich Abmahnung / Kündigung versicherbar?	13
22. Ist eine Abmahnung bei ungepflegter Gartenlaube möglich?	13
23. Kann ich trotz Duldung einer unzulässigen Veränderung der Laube abmahnen?	13
24. Kann wegen Hausfriedensbruch abgemahnt / gekündigt werden?	14
25. Darf der Verein Bereiche der Gartenanlage mit einer Wildkamera überwachen?	14
26. Wie wirken Pachtvertrag und Vereinsmitgliedschaft zusammen?	15
27. Muss ein Verein alle Schreiben an seine Mitglieder aufbewahren?	16
28. Muss die Erhebung einer Verwaltungsgebühr in der Satzung geregelt sein?	17
29. Können für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit Ausgleichszahlungen verlangt werden?	17
30. Kann ein Mitglied die Herausgabe der Mitgliederliste verlangen?	17
31. In welcher Form kann/muss zur Mitgliederversammlung eingeladen werden?	18

Anhang: Vortrag Rechtsanwalt Patrick R. Nessler

ABMAHNUNG UND KÜNDIGUNG

→ das neue Merkblatt des LBK

- aktueller Stand der Rechtsprechung zu Abmahnung und Kündigung
- Ergebnis der Rechtsschulung November 2024
- Video-Schulung mit rund 100 Teilnehmern aus über 50 Mitgliedsvereinigungen
- Fragen aus den Mitgliedsvereinigungen
- Kooperation mit dem Vertragsrechtsanwalt Patrick Nessler



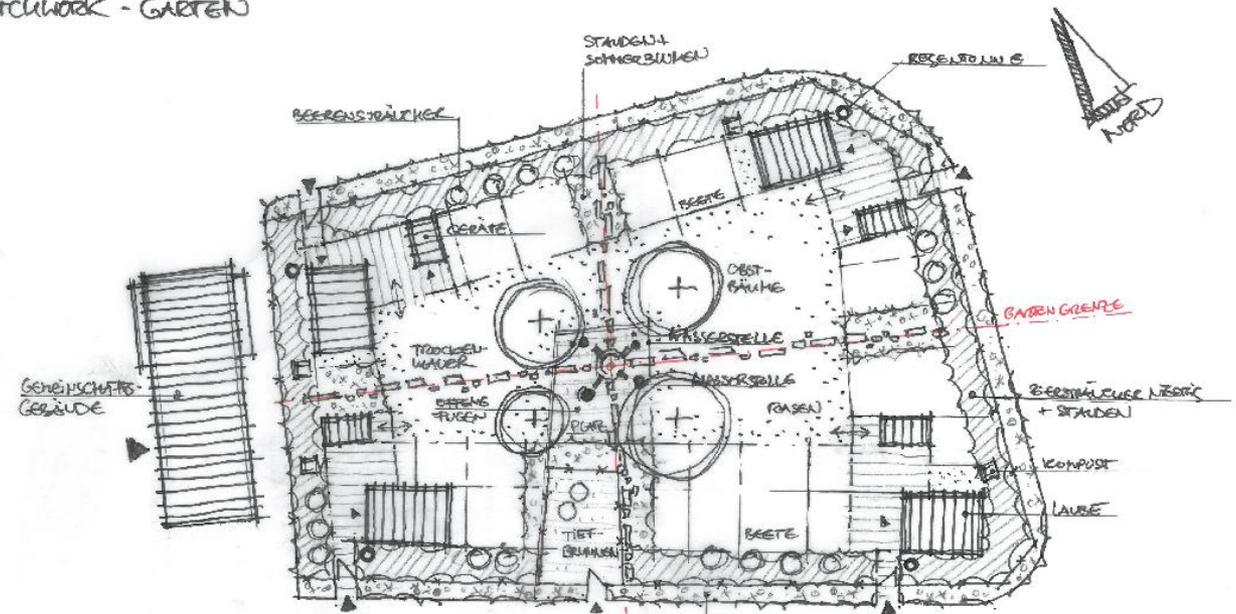
11

VERANSTALTUNGEN

- Messen
- Gartenschauen
- Landeswettbewerb „Gärten im Städtebau“

LGS BAMBERG - MUSTERKLEINGÄRTEN LBK

▷ PATCHWORK - GÄRTEN



LGS BAMBERG
▷ MUSTERKLEINGÄRTEN
LBK
▷ VORANLAGE
M 1: 2010
C. Zist / LBK



12

BEZIRKSTAGUNGEN



- Festgeschrieben in der Satzung
- Jährliche Durchführung im Frühjahr
- Informationsveranstaltungen
- alle 4 Jahre Vergabe der Rest-Delegiertenstimmen
- 2026 digital



13

KLEINGARTEN MAGAZIN



RELAUNCH 2024

Erscheinungsweise

- ¼-jährlich

Seitenumfang

- 48 Seiten

Struktur

- Mantelteil mit Fachautoren
- Verbandsteil mit Nachrichten aus dem LBK
- Auflage 65.000 Exemplare

Medien

- digitales Abo möglich
- Zur Zeit ca. 1000 Abonnenten (2%)



14

PUBLIKATIONEN

SCHRIFTENREIHE KLEINGÄRTNER

18 Ausgaben mit einer Gesamtauflage von **über 40.000 Exemplaren**

Größte Fachschriftenreihe für
kleingärtnerische Fachthemen **in Deutschland**



14

PUBLIKATIONEN



SCHRIFTENREIHE KLEINGÄRTNER

Aktuelle Ausgabe zur Tagung November 2024





Fachblatt Kleingärtner | Kontakt | Impressum

Landesverband Bayerischer Kleingärtner e.V.

- Verband
- Vereine
- Fachinfo
- Service
- Intern / Newsletter

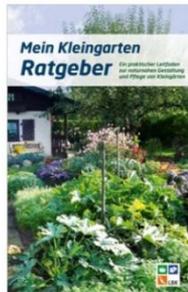


Sonderausstellung Deutsches Gartenbaumuseum Erfurt

Geschmack der Regionen - Obst und Gemüse neu entdeckt

vom 04. März bis zum 31. Oktober 2018 zeigt die Sonderausstellung den Wandel der Nutzung von Obst und Gemüse vom Mittelalter bis in die jüngste Vergangenheit.

Näheres erfahren Sie hier: [▶](#)



Neue Broschüre: Mein Kleingarten Ratgeber

Gerade auch für Einsteiger, die noch keine großen Erfahrungen mit dem Thema Grün haben, soll diese Publikation zu einem unverzichtbaren Begleiter durch das ganze Gartenjahr werden.

Baukostenindex: 29,010 (aktualisiert 9.01.18)

[INTERN / NEWSLETTER >](#)

[TERMINE >](#)

Fachinfo

Über Wissenswertes rund um Themen wie Kompost, Kleiber und Trockenbiotop informiert Sie der LBK hier.

Kleingarten Magazin Das Fachblatt für das Kleingartenwesen



WEBSITE LBK

mit geschlossenem Download-Bereich





-- LBK Newsletter -- -- LBK Newsletter --

Das Team des Landesverbandes Bayerischer Kleingärtner freut sich, Sie in unregelmäßigen Abständen über neueste Themen, Termine, Interessantes aus dem Kleingartenwesen und der Arbeit des Landesverbandes informieren zu können! Sie erhalten diesen Newsletter weil Sie sich, als Vorstandsmitglied in einem Verein oder Verband, im internen Bereich unserer Internetseite www.l-b-k.de angemeldet haben.



Urban Gardening auf dem Bahnhofsvorplatz München-Pasing

Von 06. bis 26. Mai 2019 am Bahnhofsvorplatz in München-Pasing

AKTUELLE INFOS FÜR ENTSCHEIDER

Erscheinungsweise

- seit 2017 4-5x / Jahr
- für Vorstandsmitglieder exklusiv

Inhalt

- Hinweise auf Termine
- freie Plätze auf LBK-Schulungen
- Veranstaltungsankündigungen
- interessante Links zu anderen Internetseiten



Merkblatt



über die **Vereinshaftpflicht-Versicherung** für Kleingartenverbände und -vereine

Stand 01.01.2025

1. GEGENSTAND DER VERSICHERUNG

Die Baloise Sachversicherung AG Deutschland bietet

- dem Landesverband (VN)
- den am Gruppenvertrag teilnehmenden Stadt-, Kreis und Regionalverbänden sowie Vereinen (Organisationen)

Versicherungsschutz im Umfang

- des Gruppenvertrages
- der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) Form. BAS 8221 01 24
- der Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Haftpflichtversicherung von Vereinen (BDR DVH) mit dem Teil B Form. BAS 8432 01 24
- der Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Versicherung der Haftpflicht wegen Schäden durch Umweltauflagen (BDR UNV) Form. BAS 8219 01 24
- der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Umweltschadens-Versicherung (USV) Form. BAS 8216 01 24
- der gesetzlichen Bestimmungen.

2. UMFANG DER VERSICHERUNG

Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass der VN oder die Organisationen wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses (Versicherungsfall), das einen Personen- und/oder Sachschaden zur Folge hatte, aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden.

Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Entschädigung begründeter Schadenersatzansprüche (Freistellungsfunktion) oder die Abwehr unbegründeter Schadenersatzansprüche (passive Rechtsschutzfunktion).

3. VERSICHERUNGSSCHUTZ INNERHALB DES PACTHTELÄNDES

Der Versicherungsschutz bezieht sich nur auf solche Schäden, die sich auf dem VN oder einer seiner Organisationen gepachteten Kleingartengelände ereignen.

Mitversichert gilt im Einzelnen die gesetzliche Haftpflicht:

- des VN und seiner Organisationen unter Einschluss der dem Vorstand und den von ihm beauftragten Mitgliedern in dieser Eigenschaft persönlich obliegenden gesetzlichen Haftpflicht, auch gegenüber den Vorstandsmitgliedern, abgesehen vom 1. Vorsitzenden der jeweiligen Organisation, da dieser juristisch den Verein darstellt, sowie aller übrigen Angestellten und Arbeiter für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verpflichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen;
- des VN und seiner Organisationen sowie deren Mitglieder (für letztere lediglich subsidiär, sofern keine anderweitige Versicherung zum Tragen kommt) als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen und Abbrucharbeiten), die in Gemeinschaftsarbeit durchgeführt werden und deren Baukosten nicht höher als 250.000,00 € zu veranschlagen sind;

- aus satzungsgemäßen Veranstaltungen des VN und seiner Organisationen (Seminaren, Schulungen, Mitgliederversammlungen, Kleingartenüblichen Vereinsfesten);
- des VN und seiner Organisationen als Haus- und Grundbesitzer (Eigentümer, Mieter, Pächter, Nutznießer), soweit die Räumlichkeiten (z.B. Büro, Geschäftsstelle, Vereinsheim) und Grundstücke (z.B. Spiel- und Parkplätze) dem Vereinszwecken dienen;
- des VN und seiner Organisationen aus dem Betrieb eines Vereinshauses/Spartenheimes, sofern dieses nicht gewerblich verpachtet ist und/oder als öffentliche Gaststätte bewirtschaftet wird;
- aus dem Besitz und der Verwendung von selbstfahrenden Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h (Aufsitztraktoren, Schneeräumgeräte und Bagger) und Kraftfahrzeuge mit nicht mehr als 9 km/h Geschwindigkeit (z.B. nicht versicherungspflichtige Einachs-Zugmaschinen);
- aus Schäden an fremden Erdleitungen (Kabel, unterirdische Kanäle, Wasserleitungen, Gasrohre) sowie an fremden elektrischen Frei- und Oberleitungen einschließlich der sich ergebenden Folgeschäden. Abweichend von Ziff. 7.7 (1) AHB scheidet der Versicherungsschutz auch die gesetzliche Haftpflicht wegen Bearbeitungsarbeiten an solchen Leitungen ein;
- aus dem Risiko eigener Anlagen nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) des VN und seiner Organisationen, die gesetzlich zulässig sind und den behördlichen Vorschriften entsprechen, mit einem Gesamtsatzungsvermögen von höchstens 20.000 kg gewässerschädlicher Stoffe je Versicherungsgrundstück (z.B. Öltanks, Abwassertanks, Düngemittellager etc.); Wird die vorgenannte Mengenschwelle überschritten, ist ein zusätzlicher Versicherungsvertrag erforderlich;
- aus der Veranstaltung von Feuerwerken, deren Kosten 500,00 € nicht überschreiten. Voraussetzung ist, dass das Feuerwerk den polizeilichen Vorschriften in jeder Weise entspricht und es durch sachkundige Personen abgebrannt wird.

4. VERSICHERUNGSSCHUTZ AUSSERHALB DES PACTHTELÄNDES

Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf solche Schäden, die sich in den nachstehend genannten Fällen außerhalb des Pachtgeländes ereignen.

Mitversichert gilt die gesetzliche Haftpflicht:

- aus dem VN oder einer seiner Organisationen außerhalb des Pachtgeländes ausgeübt oder organisierten
 - Messen, Beratungen, Seminaren, Mitgliederversammlungen
 - Bundes- oder Landesgartenschauen
 - Erntedankumzügen
 - Öffentlichkeitsarbeit in Form von Informationsständen auf Weihnachtsmärkten, Stadt- und Straßenfesten
 - Kleingartenüblichen Vereinsfesten;

Bitte beachten Sie die Datenschutzhinweise auf der Internetseite des Landesverbandes

H.88.01 / 12/2024

KVD Kleingarten-Versicherungsdienst GmbH, Kaiser-Wilhelm-Ring 12 - 50672 Köln - Telefon (02 21) 91 38 12 0, www.kvd-versicherungen.de

KVD

- exklusive Versicherungen über den LBK
- verbesserter Leistungsumfang ab 2025
- 30% Beitragsnachlass für 2025

